

tauscht. Meinungsverschiedenheiten zwischen Erzeugern und Verbrauchern tauchten schließlich bei der Frage auf, wie die vorliegenden Probleme gelöst werden könnten, wobei einige Verbraucherländer im Gegensatz zu dem Rahmen, den das Rohstoffprogramm der UNCTAD bietet, eine Lösung auf der Basis bilateraler Verträge vorschlugen.

**Tee:** Die Verhandlungen um ein internationales Abkommen für Tee wurden insofern fortgesetzt, als sich am Ende der dritten Vorbereitungsstagung (10. bis 14. Mai 1982) die 43 teilnehmenden Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten darauf einigten, ein Abkommen auf der Grundlage von Exportquoten anzustreben. Man einigte sich weiter darauf, daß die Möglichkeit untersucht werden solle, die Ziele des Abkommens unter anderem durch einen internationalen »Bufferstock« für Tee zu unterstützen, der von dem zweiten Konto des Gemeinsamen Rohstofffonds, aus freiwilligen Beiträgen der beteiligten Länder und aus anderen Quellen finanziert werden könnte.

**Tropische Hölzer:** Während der UN-Konferenz über tropische Hölzer in der zweiten März-Hälfte 1983 erreichten die 64 teilnehmenden Staaten Einvernehmen über 37 der 43 Artikel eines internationalen Abkommens. Alle Beteiligten hoffen, die verbleibenden Fragen auf einem zweiten Treffen im weiteren Verlauf dieses Jahres klären zu können. Probleme bestehen gegenwärtig — neben der Frage, wo der Sitz der zukünftigen Internationalen Organisation für tropische Hölzer sein soll — darin, welche Holzarten unter das Abkommen fallen sollen, sowie in der Frage, ob (wie die Produzenten vorschlugen) das Hauptgewicht auf Produktions- und Rohstoffmanagement oder (wie die Verbraucher meinen) auf Handelsaspekten liegen soll. Das neue Abkommen soll, ähnlich dem neuen Jute-Abkommen, keine Wirtschaftsklauseln (Preisstützungsmechanismen, Lagerhaltungspolitik) enthalten, sondern in Abkehr von dem bei anderen Rohstoffen üblichen Dirigismus sich auf Forschung und Entwicklung, auf die Verbesserung der Markttransparenz, eine Förderung der Holzverarbeitungsindustrie in den Entwicklungsländern sowie auf forstwirtschaftliche Aspekte und Aufforstungsmaßnahmen konzentrieren. Finanziert werden sollen die Vorhaben des neuen Abkommens über das zweite Konto des Gemeinsamen Rohstofffonds.

III. Der Gründungsvertrag über den Gemeinsamen Rohstofffonds war bis Mitte Mai 1983 von 91 Staaten unterzeichnet und von 49 Staaten ratifiziert worden. Es bleibt abzuwarten, ob anlässlich der UNCTAD-Konferenz in Belgrad die Zahl der Ratifizierungen wesentlich zunehmen wird.

*Klaus Bockslaff* □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Frauenrechte: Erste Tagung des CEDAW — Verabschiedung einer Verfahrensordnung (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S.102 fort.)

Vom 18. bis 22. Oktober 1982 trat in Wien erstmals der Ausschuss für die Beseitigung

der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women, CEDAW) zusammen, zu dessen Hauptaufgaben die Überwachung der weltweiten Bemühungen bei der Ausführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Text: VN 3/1980 S.108ff.) und die Prüfung der gemäß Art. 18 des Übereinkommens vorzulegenden Berichte der Vertragsstaaten gehören. Das Übereinkommen war zum Zeitpunkt der Tagung für 45 Staaten in Kraft.

Die Beratungen des Ausschusses konzentrierten sich auf die Erörterung und Verabschiedung einer Verfahrensordnung, an der sich die künftige Arbeit ausrichten wird. Dabei wurden mehrfach die Verfahrensordnungen des Menschenrechts-Ausschusses und des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung herangezogen. Gegenstand längerer Diskussionen war die Festlegung des künftigen Tagungsortes. Art.20 Abs.2 des Übereinkommens bestimmt hierzu den »Sitz der Vereinten Nationen«, läßt freilich auch andere Tagungsorte zu. Umstritten war, ob Wien als Sitz der mit Frauenfragen befaßten Sekretariatseinheit neben New York unter diese Vorschrift falle.

Die Verabschiedung der Richtlinien für die Berichte der Vertragsstaaten mußte wegen der kurzen Dauer der Tagung verschoben werden. Im August 1983 soll in New York die erste Berichtsprüfung stattfinden.

*Birgit Laitenberger* □

### Anti-Apartheid-Konvention: Berichtsprüfung durch Dreiergruppe (20)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1981 S.175 fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

#### Fünfte Tagung

In Genf fand vom 25. bis 29. Januar 1982 die fünfte Tagung der vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission gemäß den Bestimmungen der Anti-Apartheid-Konvention berufenen Dreiergruppe statt. Sie war aus Vertretern Bulgariens, Mexikos und Zaires zusammengesetzt. Zehn im Rahmen der Anti-Apartheid-Konvention vorgelegte Staatenberichte wurden geprüft (UN-Doc.E/CN.4/1507 v.29.1.1982). Mit Bedauern stellte die Prüfungsgruppe fest, daß bis Ende 1981 nur 65 Staaten dem Übereinkommen beigetreten waren.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens berichteten Vertreter von Barbados, Mexiko, Katar, Mongolei, Vereinigte Arabische Emirate, Irak, Ungarn und Syrien, in ihren Ländern seien die Konventionsbestimmungen in innerstaatlich geltendes Recht umgesetzt worden.

Der Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, der den dritten Bericht seiner Regierung vorlegte, betonte das besondere Engagement seiner Regierung in der Südafrikafrage. Nationale Befreiungsbewegungen erfahren von der DDR finanzielle und diplomatische Unterstützung, wohingegen Kontakte zu der südafrikanischen Regierung wegen ihrer als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehenen Apartheid-Politik abgelehnt werden.

Neue gesetzgeberische Maßnahmen gegen Rassismus und Apartheid, so berichtete der Vertreter der Sowjetunion, seien in seinem

Land in Kraft getreten. Der Oberste Sowjet verabschiedete am 24. Juni 1981 eine Verordnung über den Rechtsstatus von Ausländern, wonach Ausländern Asyl gewährt wird, die wegen Verteidigung des Friedens, der Interessen der Arbeiter, der Teilnahme an revolutionären oder nationalen Befreiungsbewegungen verfolgt werden. Anerkennende Worte fand die Prüfungsgruppe für die substantielle materielle Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen die Apartheid.

An alle Vertragsstaaten richtete sich die Aufforderung der Prüfungsgruppe, die Bevölkerung genauer über die Bestimmungen der Konvention, insbesondere über die in Art.II angeführten Verbrechen, und über die Arbeit der Dreiergruppe zu informieren.

#### Sechste Tagung

In der Zeit vom 24. bis 28. Januar 1983 traf sich die Dreiergruppe — gebildet aus Vertretern der gleichen Staaten wie 1982 — zu ihrer sechsten Tagung; diesmal lagen 12 Staatenberichte zur Prüfung vor (vgl. UN-Doc.E/CN.4/1983/25 v.28.1.1983). Bis zum 31. Dezember 1982 hatten nur vier weitere Staaten die Konvention ratifiziert.

Aus den Berichten der Vertreter von Kuba, Irak, Ecuador, Bulgarien, Polen, Ukraine, Tschechoslowakei und Peru ergab sich, daß in diesen Staaten die Vorschriften des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht inkorporiert wurden. Aus dem kapverdischen Bericht gewann die Dreiergruppe zwar den Eindruck, daß sich die Regierung des Problems der Apartheid bewußt sei, jedoch müsse dieses Verbrechen noch konkreter bekämpft werden, insbesondere durch eine entsprechende Gesetzgebung.

Das Parlament ihres Landes, so führte die indische Vertreterin aus, hat 1981 eine Anti-Apartheid-Erklärung verabschiedet, die die Konventionsbestimmungen in innerstaatliches Recht überführt. Verwunderung erregte die Formulierung des Art.14 der indischen Verfassung, wonach nur willkürliche Diskriminierungen, nicht aber vernünftige Klassifizierungen verboten sind. Nach Aussage der Vertreterin Indiens hat dies historische Gründe und bezieht sich auf sozial und wirtschaftlich rückständige Klassen, bestimmte Kasten und Stämme, denen besonderer legislativer Schutz zuteil wird.

Sein Land, so betonte der Vertreter Jugoslawiens, trete aktiv auf allen UN-Foren für eine Lösung des Apartheid-Problems ein. Es gewähre den Unterdrückten in Südafrika moralische und materielle Unterstützung und trage auch zum Fonds der Vereinten Nationen für die Opfer der Apartheid bei. Die Massenmedien verbreiteten Informationen über Rassendiskriminierung, Apartheid und die entsprechenden UN-Aktivitäten. Die Dreiergruppe zeigte sich interessiert an genaueren Informationen über den Ausgang der Prozesse gegen Personen, die sich Vergehen nach Art.II der Konvention zuschulden kommen ließen.

Abschließend betonte die Dreiergruppe die Wichtigkeit einer stärkeren Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika und appellierte nochmals an alle internationalen Organisationen, Informationen über das Problem der Rassendiskriminierung, insbesondere der Apartheid, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

*Martina Palm* □